Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/4/23 95/11/0226

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §46;
KDV 1967 §35 Abs3;
KDV 1967 §35 Abs7;
KFG 1967 §67 Abs2;

Rechtssatz

Daß das Ergebnis einer Beobachtungsfahrt als Beweismittel iSd§ 46 AVG dienen kann (Hinweis E 16.5.1989, 89/11/0051), bedeutet nicht, daß die Partei des Entziehungsverfahrens einen Anspruch auf Anordnung einer solchen Fahrt hätte.

Schlagworte

Grundsatz der Unbeschränktheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110226.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at